

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Unterstützende Hilfen an Sonderschulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele kranke oder behinderte Schülerinnen und Schüler in welchen Sonderschultypen in Baden-Württemberg unterrichtet und gefördert werden und wie sich die Anzahl in den letzten Jahren entwickelt hat;
2. welche personelle, nicht auf den Unterricht bezogene Unterstützung kranke oder behinderte Schülerinnen und Schüler neben den Lehrkräften an den Sonderschulen und speziell an den Heimsonderschulen erfahren, welche unterschiedlichen Gruppen insbesondere von medizinischen Fachkräften dazu in welchem Umfang beschäftigt werden und wie in dieser Hinsicht die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Lehrkräften und weiterem Personal ist;
3. wie dieser Hilfebedarf pro Schülerin und Schüler bestimmt wird, welche landesweiten Standards es zur Festlegung des Hilfebedarfs gibt und wie sich dies in der Finanzierung des von den Schulen zu stellenden Personals widerspiegelt;
4. welche Leistungsträger neben der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zur Finanzierung in welchem Umfang beteiligt sind und wie sich der Prozess der Einigung über die finanzielle Förderung zwischen den Trägern gestaltet;
5. inwieweit der Wegfall des Zivildiensts an den Sonderschulen durch die verschiedenen Freiwilligendienste oder durch neu eingestelltes Personal aufgefangen werden konnte;

6. wie sie die aktuelle Situation an den Sonderschulen in dieser Hinsicht beurteilt und welcher Weiterentwicklungsbedarf gesehen wird.

04.03.2013

Wölfle, Kleinböck, Bayer, Dr. Fulst-Blei, Käppeler SPD

Begründung

Die Sonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit körperlicher und geistiger Behinderung werden auch zukünftig einen wichtigen Beitrag für deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben leisten. Die Entwicklungen in der Medizin, der Eingliederungshilfe, des Schulrechts wie auch die Diskussion über die Inklusion haben dazu geführt, dass sich der Hilfebedarf dieser Schülerinnen und Schüler verändert bzw. verstärkt hat. Insbesondere Eingliederungshilfen und Hilfen zur Erziehung sollen die Voraussetzungen schaffen und sichern, dass Unterricht und Erziehung durch Lehrer der Schule stattfinden kann. Um diesem Bedarf nachzukommen, sind neben ausreichenden und gut qualifizierten Lehrkräften weitere – insbesondere medizinisch und sozialpädagogisch qualifizierte – Fachkräfte und Helfer notwendig. Die Lehrkräfte müssen sich dabei auf ihre spezifischen Aufgaben konzentrieren können und nicht gewissermaßen als Lückenbüsser für nicht ausreichend vorhandenes weiteres Personal, darunter insbesondere Pflegekräfte, einspringen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. März 2013 Nr. 35-6411.700/455/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele kranke oder behinderte Schülerinnen und Schüler in welchen Sonderschultypen in Baden-Württemberg unterrichtet und gefördert werden und wie sich die Anzahl in den letzten Jahren entwickelt hat;*

Die Schülerzahlen an den öffentlichen und privaten Sonderschulen in den Schuljahren 2007/2008 bis 2012/2013 (vorläufiges Ergebnis) sind in der Anlage nach Sonderschultypen dargestellt. Vergleiche hierzu die in der Anlage beigefügte Übersicht.

2. *welche personelle, nicht auf den Unterricht bezogene Unterstützung kranke oder behinderte Schülerinnen und Schüler neben den Lehrkräften an den Sonderschulen und speziell an den Heimsonderschulen erfahren, welche unterschiedlichen Gruppen insbesondere von medizinischen Fachkräften dazu in welchem Umfang beschäftigt werden und wie in dieser Hinsicht die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Lehrkräften und weiterem Personal ist;*

Neben den Lehrkräften arbeiten an Sonderschulen – damit auch an den Heimsonderschulen – Pflege- und Betreuungskräfte. Diese sind beim Schulträger angestellt. Dazu gehören medizinische Fachkräfte, sofern ein Bedarf an medizinischer Behandlungspflege bei den Schülerinnen und Schülern gegeben ist. Zum Beschäftigungsumfang liegen dem Ministerium keine Kenntnisse vor. Dieser bestimmt sich letztlich auch vom Bedarf der einzelnen Schülerinnen und Schüler her.

Die Zuständigkeiten zwischen den unterschiedlichen Fach- und Lehrkräften an Sonderschulen sind von der Grundqualifikation und den Aufgaben her klar geregelt. Das gilt auch bezogen auf Lernaufgaben für die jungen Menschen im Hinblick auf die Bereiche Pflege und Betreuung. Abstimmungsgespräche finden regelmäßig statt. Die Schulen haben hierfür Fachkonzepte entwickelt, damit Pflege- und Betreuungsaufgaben sich nahtlos in den Schulalltag integrieren lassen.

3. *wie dieser Hilfebedarf pro Schülerin und Schüler bestimmt wird, welche landesweiten Standards es zur Festlegung des Hilfebedarfs gibt und wie sich dies in der Finanzierung des von den Schulen zu stellenden Personals widerspiegelt;*

4. *welche Leistungsträger neben der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII und der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zur Finanzierung in welchem Umfang beteiligt sind und wie sich der Prozess der Einigung über die finanzielle Förderung zwischen den Trägern gestaltet;*

Vorbemerkung

Die Begründung der Landtagsanfrage geht offenbar davon aus, dass Sonderschulen ihrer Aufgabe in Zukunft nur gerecht werden können, wenn andere Stellen neben der bereits bisher geleisteten sonderpädagogischen Betreuung zusätzliche Leistungen, „insbesondere medizinisch und sozialpädagogisch qualifizierte Fachkräfte und Helfer“ einbringen.

Was die Finanzierungsverantwortung der Sozialhilfeträger angeht, ist diese Darstellung wegen des Nachrangigkeitsprinzips der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB XII) als systemwidrig abzulehnen, soweit Sonderschulen die gesetzliche Aufgabe haben, den spezifischen Bedarf von behinderten Schülerinnen und Schüler so abzudecken, dass eine Beschulung möglich ist. § 15 Abs. 1 des Schulgesetzes gibt insoweit eindeutige Vorgaben: „Die Sonderschule dient der Erziehung, Bildung und Ausbildung von behinderten Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den allgemeinen Schulen nicht die ihnen zukommende Erziehung, Bildung und Ausbildung erfahren können.“

Dies vorangestellt wird auf Folgendes hingewiesen:

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben nach § 37 SGB V Anspruch auf Versorgung mit häuslicher Krankenpflege. Nach der gesetzlichen Regelung werden die Leistungen in dem Haushalt der Versicherten, ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten, bei besonders hohem Pflegebedarf auch in Werkstätten für behinderte Menschen erbracht. Ein geeigneter Ort in diesem Sinne ist dann nicht gegeben, wenn die jeweiligen Einrichtungen medizinische Behandlungspflege erbringen müssen. Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V erhalten Versicherte als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn diese zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist.

Die häusliche Krankenpflege muss ärztlich verordnet werden und wird im Einzelfall als Sachleistung von der jeweils zuständigen Krankenkasse erbracht.

Die Einzelheiten über die Verordnung häuslicher Krankenpflege – wie z. B. die Leistungsvoraussetzungen, deren Dauer, die Genehmigung durch die Krankenkasse sowie die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Leistungserbringern – regelt die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung häuslicher Krankenpflege. Diese Richtlinie ist für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und die Krankenkassen verbindlich.

Über Einzelheiten der Versorgung (Inhalt, Umfang, Vergütung sowie Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit) schließen die Spitzenverbände der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der Interessen der Pflegedienste maßgeblichen Spitzenorganisationen Rahmenverträge nach § 132 a SGB V.

Die im Einzelfall erforderliche Maßnahme der häuslichen Krankenpflege wird von den Pflegekräften der einzelnen Pflegedienste erbracht, mit denen die jeweils zuständige Krankenkasse Versorgungsverträge geschlossen hat. Zahlen zur Gewährung von Leistungen nach SGB V an Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen sind dem Sozialministerium nicht bekannt.

Für Schülerinnen und Schüler, für die Sonderschulbedürftigkeit im Sinne der Schule für Erziehungshilfe festgestellt wurde, wird im Rahmen der Umschulung bzw. der Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit in jedem Einzelfall ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII durchgeführt, um den individuellen Hilfebedarf im Sinne von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII oder im Sinne von Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII festzustellen. In der Regel erhalten Schülerinnen und Schüler, die eine Schule für Erziehungshilfe besuchen, regelmäßig Jugendhilfeleistungen. Deren Art, Umfang und Dauer wird individuell im Hilfeplan festgelegt und in regelmäßigen Abständen überprüft. Da Schulen für Erziehungshilfe Halbtagschulen sind, werden unterstützende sozialpädagogische Hilfen in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form durch zusätzliches Personal öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe angeboten. Die Kosten für diese Maßnahmen orientieren sich an Art und Umfang der Hilfen und werden in kommunaler Eigenverantwortung von den Jugendämtern als öffentliche Jugendhilfeträger ggfs. unter Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten getragen. Dem Sozialministerium liegen deshalb keine Zahlen zur Leistungsgewährung nach SGB VIII vor.

Im Schuljahr 2012/2013 gab es an 167 Sonderschulen Jugendsozialarbeit. Darunter sind auch Sonderschulen für geistig und körperlich behinderte junge Menschen. Da manche Schulsozialarbeiter auf mehrere Schulen aufgeteilt sind und bisher noch nicht der auf jede Schule entfallende konkrete Beschäftigungsumfang ausgewiesen ist, kann die genaue Anzahl der dort eingesetzten Vollkraftstellen nicht ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang werden die unterschiedlichen Schultypen einheitlich als „Sonderschule/Förderschule“ erfasst, d. h., es wird nicht unterschieden zwischen den Schulen für geistig Behinderte, Körperbehinderte, Erziehungshilfe oder Förderschulen bzw. Sonderschulen mit entsprechenden Bildungsgängen.

In den Schutz der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI sind zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit kraft Gesetzes alle Personen einbezogen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Wer privat gegen das Risiko Krankheit versichert ist, ist verpflichtet, bei einem privaten Versicherungsunternehmen eine private Pflegeversicherung abzuschließen. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit und die Stufen der Pflegebedürftigkeit sind im Zweiten Kapitel des SGB XI festgelegt. Gemäß § 17 SGB XI erlässt der Spitzenverband Bund der Pflegekassen mit dem Ziel, eine einheitliche Rechtsanwendung zu fördern, unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, Richtlinien zur näheren Abgrenzung der in § 14 genannten Merkmale der Pflegebedürftigkeit, der Pflegestufen nach § 15 und zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit.

Stationäre Einrichtungen, in denen die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker oder behinderter Menschen im Vordergrund des Zwecks der Einrichtung stehen (§ 71 Abs. 4 SGB XI), sind nach derzeitiger Gesetzeslage und Rechtsprechung keine Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI. Es kann daher mit ihnen kein Versorgungsvertrag abgeschlossen werden.

Gemäß § 43 a SGB XI wird für Pflegebedürftige, die in einer vollstationären Einrichtung oder Hilfe für behinderte Menschen ganztägig untergebracht und versorgt werden, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen, von der Pflegekasse zur Abgeltung der in § 43 Abs. 2 SGB XI genannten Aufwendungen ein pauschalierter Kostenanteil für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 10% des Heimentgelts, höchstens 256 Euro monatlich, übernommen. Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 36 ff. SGB XI erhalten behinderte pflegebedürftige Menschen, wenn sie nicht in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI oder in einer Einrichtung im Sinne des § 71 Abs. 4 SGB XI gepflegt werden. Zahlen zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB XI an Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen liegen dem Sozialministerium nicht vor.

Als Entscheidungsgrundlage für den Sozialhilfeträger zum notwendigen Hilfebedarf dienen die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Staatlichen Schulamts, das Formblatt HB/A des Gesundheitsamts und Schulberichte der bisher besuchten Schulen. In besonders gelagerten Einzelfällen können zusätzlich Stellungnahmen vom Medizinisch-Pädagogischen Dienst des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) eingeholt werden. Im Gesamtplan gemäß § 58 SGB XII werden der Hilfebedarf, die notwendigen Leistungen und Ziele festgestellt, umfassend dokumentiert und laufend fortgeschrieben.

Die einzelnen Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Deckung des Hilfebedarfs, die Zielsetzung der Hilfe sowie Art und Umfang des Angebots sind landeseinheitlich in rahmenvertraglichen Leistungstypen definiert. Die Vergütung der Leistungstypen ist in Vergütungsvereinbarungen somit landeseinheitlich geregelt.

Die Finanzierung des von den Schulen zu stellenden Personals wird von den Maßnahmen des Sozialhilfeträgers nicht berührt, da die Eingliederungshilfe weder pädagogische noch sonderpädagogische Leistungen erbringen darf.

Notwendige Absprachen zwischen unterschiedlichen Leistungsträgern erfolgen im Einzelfall. Bei den einschlägigen Kapiteln der Sozialhilfe handelt es sich um weisungsfreie Pflichtaufgaben der Stadt- und Landkreise als Träger der Sozialhilfe. Dem Sozialministerium liegen keine Erkenntnisse über die Ergebnisse dieser Einzelfallabsprachen sowie zum Anteil von Leistungen nach dem SGB XII an Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen vor.

5. inwieweit der Wegfall des Zivildienstes an den Sonderschulen durch die verschiedenen Freiwilligendienste oder durch neu eingestelltes Personal aufgefangen werden konnte;

Plätze, die seither mit Zivildienstleistenden besetzt waren, konnten in den letzten Jahren mit Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) ableisten oder mit Personen, die diese Aufgabe im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (Bfdl) übernehmen, besetzt werden. Insgesamt sind allerdings unter den Bewerbern zu wenige männliche Bewerber, was insbesondere bei männlichen Jugendlichen der Heimsonderschulen zu Akzeptanzproblemen führt, wenn es um Fragen der Körperhygiene geht.

6. wie sie die aktuelle Situation an den Sonderschulen in dieser Hinsicht beurteilt und welcher Weiterentwicklungsansatz gesehen wird.

Nach Kenntnis des Kultusministeriums wird dem Pflege- und Betreuungsbedarf der Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen weitgehend Rechnung getragen. Im Bereich der Staatlichen Heimsonderschulen besteht bezüglich der Ausstattung der Schulen mit Pflege- und Betreuungskräften Nachholbedarf. Im Zusammenwirken mit dem Sozialministerium und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales wird das Kultusministerium ein Fachkonzept zur Finanzierung und Sicherung der medizinischen Behandlungspflege im Schulalter entwickeln.

Stoch

Minister für Kultus, Jugend und Sport

Anlage

**Schülerzahlen an Sonderschulen in Baden-Württemberg
in den Schuljahren 2005/2006 bis 2012/2013¹⁾**

Sonderschultyp		2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013 ¹⁾
Förderschule	öffentlich	22.597	21.795	20.993	20.102	19.556	19.122
	privat	430	417	451	442	433	414
	zusammen	23.027	22.212	21.444	20.544	19.989	19.536
Schule für Geistigbehinderte	öffentlich	6.619	6.747	6.781	6.782	6.778	6.793
	privat	2.204	2.218	2.232	2.263	2.267	2.224
	zusammen	8.823	8.965	9.013	9.045	9.045	9.017
Schule für Blinde	öffentlich	152	153	148	150	139	146
	privat	232	238	260	263	264	262
	zusammen	384	391	408	413	403	408
Schule für Hörgeschädigte	öffentlich	952	959	975	1.003	994	1.006
	privat	912	894	910	914	952	955
	zusammen	1.864	1.853	1.885	1.917	1.946	1.961
Schule für Körperbehinderte	öffentlich	2.473	2.489	2.507	2.507	2.514	2.516
	privat	2.659	2.592	2.589	2.648	2.628	2.686
	zusammen	5.132	5.081	5.096	5.155	5.142	5.202
Schule für Kranke in läng. Krankenhausbeh.	öffentlich	1.092	1.218	1.232	1.249	1.331	1.336
	privat	1.016	992	1.056	1.056	1.021	974
	zusammen	2.108	2.210	2.288	2.305	2.352	2.310
Schule für Sehbehinderte	öffentlich	479	468	474	446	436	416
	privat	89	90	109	110	115	113
	zusammen	568	558	583	556	551	529
Schule für Sprachbehinderte	öffentlich	4.967	4.997	5.072	5.089	5.052	5.101
	privat	887	986	1.034	1.026	1.005	975
	zusammen	5.854	5.983	6.106	6.115	6.057	6.076
Schule für Erziehungshilfe	öffentlich	533	574	596	567	625	655
	privat	5.876	6.100	6.357	6.558	6.712	6.812
	zusammen	6.409	6.674	6.953	7.125	7.337	7.467
insgesamt	öffentlich	39.864	39.400	38.778	37.895	37.425	37.091
	privat	14.305	14.527	14.998	15.280	15.397	15.415
	zusammen	54.169	53.927	53.776	53.175	52.822	52.506

¹⁾ 2012/2013: vorläufige Ergebnisse, Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden als Schüler der Gemeinschaftsschulen gezählt.